

# **Autonomer Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musik im Unterricht gem. § 56c UrhG**

## Gegenstand:

Das Entgelt für die Verwendung von Werken des AKM-Repertoires im Rahmen der Aufführung von mit Werken der Filmkunst verbundenen Werken der Tonkunst durch Schulen oder Universitäten für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre gemäß § 56c Urheberrechtsgesetz.

## Örtlicher Geltungsbereich:

Schulen und Universitäten in Österreich

## Geltungsbeginn:

Ab 1. Jänner 2016

## **Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Musik im Unterricht gem. § 56c UrhG**

Das Entgelt für die Verwendung von Werken des AKM-Repertoires im Rahmen der Aufführung von mit Werken der Filmkunst verbundenen Werken der Tonkunst durch Schulen oder Universitäten für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre gemäß § 56c UrhG beträgt:

je Schüler und Jahr	€ 0,36
je Student und Jahr	€ 0,36